

Satzung
des Kreisverbandes Altenburg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
Thüringen
Stand 29.01.2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Gliederung des Kreisverbandes.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen.....	3
§ 6 Fördermitgliedschaft.....	4
§ 7 Organe.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Kreisvorstand.....	6
§ 10 Wahlen und Abstimmungen.....	6
§ 11 Umsetzung des Frauenstatutes.....	7
§ 12 Satzungsänderungen.....	8
§ 13 Auflösung	8
§ 18 Inkrafttreten, Schluß- und Übergangsbestimmungen.....	8

Präambel

Die grundlegenden Lebensbedingungen von Mensch und Natur sind stark gefährdet. Das wichtigste Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land ist es, das Leben in seiner Vielfalt zu schützen und eine dauerhafte, sozial und ökologisch vertretbare Entwicklung zu erreichen. Dies geschieht insbesondere in der Verantwortung gegenüber unserer und der zukünftigen Generationen. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land haben das Bewußtsein, daß auch die lokale Wirtschaft diesen Anforderungen Rechnung tragen muß. Um diesem Ziel näher zu kommen, halten wir eine breite Beteiligung der BürgerInnen und ihrer Initiativen an politischen und parlamentarischen Planungs- und Entscheidungsprozessen für notwendig.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land ist seinem Selbstverständnis, seinen Wurzeln und seinem Politikansatz nach eine BürgerInnenbewegung. Er kennt keinen Gesinnungszwang und keinen Fraktionszwang und fordert von seinen Mitgliedern lediglich die Respektierung des Grundkonsenses und dieser Satzung. Er ist Gliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Thüringen. Er achtet bei eigener Programmautonomie die Programmatik der höheren Gliederungsebene und betrachtet seine Mitarbeit in dem Landesverband in erster Linie als ein Mittel der gegenseitigen inhaltlichen Bereicherung und des Einbringens der Interessen des Altenburger Landes in die Landespolitik.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land sieht das parlamentarische und das außerparlamentarische Wirken als zwei gleichberechtigte und einander ergänzende Elemente seiner Politik an.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land ist ökologisch und solidarisch orientiert, basisdemokratisch aufgebaut und handelt gewaltfrei.

Wer rassistische, antisemitische oder kriegsverherrlichende Auffassungen vertritt oder gegen die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie der Altersgruppen auftritt, hat keinen Platz in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land. Sie ist ein Gebietsverband des Landesverbandes Thüringen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne von § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
2. Sitz des Kreisverbandes ist Altenburg, Tätigkeitsbereich ist der Landkreis Altenburger Land.
3. Das Logo des Kreisverbandes ist das des Bundesverbandes mit eingesetztem Zusatz ALTENBURGER LAND im blauen Balken.

§ 2 Gliederung des Kreisverbandes

1. Finden sich mindestens 3 Mitglieder des Kreisverbandes mit Wahlberechtigung in der gleichen Gemeinde zusammen, so können sie einen Ortsverband bilden. Die Bildung des Ortsverbandes ist dem Vorstand des Kreisverbandes zur Anzeige zu bringen. Der Ortsverband ist auf das Gebiet dieser Gemeinde begrenzt. In einem Ort kann es nur einen Ortsverband geben. Ortsverbände haben Programm-, Finanz- und Personalautonomie gegenüber dem Kreisverband. Programme und Satzungen der Ortsverbände sind dem Kreisverband unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Bilden sich Ortsverbände, ohne sich eine Satzung zu geben, so gilt diese Satzung in allen Angelegenheiten für den Ortsverband entsprechend.
2. Finden sich mindestens 3 Mitglieder des Kreisverbandes zur Bildung einer Projektgruppe zusammen, so kann die Mitgliederversammlung eine Projektgruppe bilden. Projektgruppen sind thematisch und/oder zeitlich begrenzte Gliederungen. In Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten. Unter Maßgabe der Satzung sowie der Programmatik können Projektgruppen ihre Arbeit selbst bestimmen. Die Projektgruppe wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch Zeitablauf aufgehoben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land kann werden, wer im Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes

- wahlberechtigt ist, mit den Programmen der Partei übereinstimmt und diese Satzung anerkennt. Im Programm sind die grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN niedergelegt. Änderungen des Programms bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied des Kreisverbandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Zurückweisung des Aufnahmebegehrens kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder politischen Vereinigungen im Sinne des Parteiengesetzes.
 4. Mitglied kann nach Beschluß der Mitgliederversammlung auch werden, wer der GRÜNEN JUGEND THÜRINGEN, dem Landesverband Thüringen oder dem Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beigetreten ist. Eine Mitgliedschaft im Kreisverband Altenburger Land und gleichzeitig in der GRÜNEN JUGEND THÜRINGEN ist möglich und richtet sich nach der Satzung der GRÜNEN JUGEND THÜRINGEN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand des Kreisverbandes schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung geleistet oder Antrag auf Stundung gestellt hat. Auf diese Folge ist in der 2. Mahnung hinzuweisen.
4. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag eines Organs des Kreisverbandes. Das Mitglied ist vom Schiedsgericht anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung an die nächsthöhere Schiedsgerichtsebene bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land hat das Recht,
 - an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, die Übernahme von Ämtern innerhalb BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von öffentlichen Mandaten sowie durch die Beteiligung an Abstimmungen und Stellung von Anträgen;

- sich frei äußern und dabei auch Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit des Landesverbandes nicht mitgetragen werden;
 - an allen Sitzungen von Organen des Kreisverbandes mit Rede-, aber ohne Antrags- und ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Organe können im Einzelfall die Öffentlichkeit mit 2/3 ihrer Mehrheit ausschließen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;
 - in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheitsmeinung innerhalb des Kreisverbandes abweichen, deutlich als solche zu kennzeichnen;
 - die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes anzuerkennen;
 - den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;
 - auf Verlangen vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt, Mandat oder eine Funktion innerhalb der Partei gewählt hat.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll 1% des Nettoeinkommens betragen, beträgt jedoch mindestens 5 € im Monat.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Der Kreisverband kann Personen, die diese Satzung und die Programmatik anerkennen, aber nicht im Kreisverband mitarbeiten wollen oder nicht im Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes wahlberechtigt sind, als Fördermitglied aufnehmen. Eine Stimmberechtigung für Fördermitglieder besteht nicht.
2. Die Regelungen über die Mitgliedschaft finden dabei entsprechend Anwendung.

§ 7 Organe

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
der Kreisvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Kreisvorstand einberufen.
3. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung muß den Mitgliedern 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Die Einladung kann

- schriftlich, mündlich oder durch Benutzung moderner Medien übersandt werden. Für die Fristenberechnung gelten die Regeln des BGB.
4. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche und jedes Fördermitglied berechtigt.
 5. Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben im Rahmen der Satzung Rede, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
 6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten sowie über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind:
 - die Wahl des Kreisvorstandes und der Delegierten zur Landes- und Bundesversammlung, sowie zu Landes- und Bundesparteirat
 - die Satzung,
 - das Programm,
 - die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Beitrags- und Kassenordnung,
 - den Haushaltsplan,
 - andere Anträge des Kreisvorstandes an die Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - den Ausschluß und die Streichung von der Mitgliederliste
 - der WahlbewerberInnen auf Listen zu Kreistagsmitgliederverwahlen,
 - die Wahl der RechnungsprüferInnen,
 - die Wahl der Delegierten für durch die Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu besetzende Organe des Landes- oder Bundesverbandes.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder, aber mindestens 5 Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihm die erforderliche Zahl von Unterschriften und zugleich eine vorläufige Tagesordnung vorgelegt wird.
 9. Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende und auf der Versammlung gestellte Anträge können behandelt werden, wenn über deren Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt wurde. Ein Antrag ist aufzunehmen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der Mitglieder widerspricht. Änderungsanträge können bis zur Behandlung des Antrags in der Debatte gestellt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe und alle Gliederungen des Kreisverbandes. Anträge von Mitgliedern bedürfen der Unterstützung von 2 weiteren Mitgliedern.
 10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange keine Geschäftsordnung beschlossen ist, gilt die Geschäftsordnung für die Landesdelegiertenkonferenz entsprechend.
 11. Die Beschlußfassung wird protokolliert.

§ 9 Vorstand

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach Gesetz und Satzung und vertritt den Kreisverband nach außen. Der Kreisvorstand bestimmt die inhaltliche und organisatorische Arbeit im Tätigkeitsgebiet und nimmt Stellung zu allen Fragen der Politik. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Kreisvorstand besteht aus drei Mitgliedern, namentlich einer Sprecherin und einem Sprecher sowie dem/der SchatzmeisterIn. Die Versammlung kann einen Vorstand wählen, der nur aus Männern oder nur aus Frauen besteht. Besteht der zu wählende Vorstand nur aus Männern, ist die Wahl gültig, wenn die Frauen nicht bis zum Ende der Versammlung ein Veto gegen die Wahl einlegen.
Ab dem 12. Mitglied ist für jeweils weitere 12 Mitglieder (24., 36. ...) in der nächsten Mitgliederversammlung ein weiterer Beisitzer zu wählen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann den Beisitzern die Verantwortung für einen Themen- oder Verantwortungsbereich zuordnen. Jeder Sprecher und jede Sprecherin ist alleinvertretungsberechtigt, der/die Schatzmeisterin sowie die Beisitzer nur in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich.
3. Der Kreisvorstand wird alle 2 Jahre gewählt, bleibt jedoch in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig und rechnet nur seine Auslagen gegenüber dem Kreisverband ab. Ihm steht keine weitere Entschädigung zu.
6. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind einzeln oder gesamt abwählbar. Die Abwahl des gesamten Vorstandes ist nur durch die gleichzeitige Neuwahl möglich.
8. Der Kreisvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten von Gliederungen des Kreisverbandes zu unterrichten.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden in öffentlicher Abstimmung gefaßt. Das Gremium kann im Einzelfall in öffentlicher Abstimmung beschließen, daß eine Beschlußfassung geheim erfolgen soll. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Wer nicht anwesend ist, kann sich nicht vertreten lassen.

Bei Dringlichkeit, die vom Vorstand festzustellen ist, können Beschlüsse auch durch telefonischen Rundruf oder durch Versendung von Email an alle Mitglieder gefaßt werden.

2. Wahlen sind geheim. Jedes Mitglied hat das Recht, sich bis zur Wahlhandlung für ein zu wählendes Amt oder als Delegierter oder als Listenbewerber zur Wahl zu stellen. Nach der Eröffnung eines Wahlganges ist eine Kandidatur ausgeschlossen. Gewählt werden

- die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln
- die Delegierten für die Gremien und Organe der höheren Gliederungsebenen jeweils einzeln
- die Bewerber für Wahllisten zur Kreistagsmitgliederwahl jeweils einzeln. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß ab Platz 7 der Liste im Block abgestimmt wird.

Im Wahlverfahren können bis zu zwei Wahlgänge stattfinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht dies kein Bewerber, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten statt. Gewählt ist, wer hier die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Gleichstand wird gelost. Gewählt ist in keinem Fall, wer weniger als 1/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 11 Umsetzung des Frauenstatutes

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel und Teil der Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altenburger Land. Der Kreisverband strebt die stärkere Einbeziehung von Frauen in die politische Arbeit an. Der Kreisverband setzt das Bundesfrauenstatut zur Förderung der Gleichberechtigung beider Geschlechter in der Politik daher wie folgt um:

1. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Zu besetzende Gremien und zu besetzende Wahllisten sind daher zu quotieren. Der Quotient wird anhand der jeweiligen Verhältnisse der Mitgliederliste ermittelt und spiegelt diese wieder.
2. Im Kreisvorstand müssen beide Geschlechter paritätisch vertreten sein, wenn der Kreisverband beide Geschlechter als Mitglieder hat und keines der Geschlechter auf dieses Recht verzichtet.
3. Wahllisten sind anhand des Quotienten zu besetzen. Frauen steht hiernach die Besetzung der ungeraden Plätze zu, sie können auch auf geraden Plätzen kandidieren. Werden Frauen auf ungeraden Plätzen nicht gewählt, findet ein neuer Wahlgang statt, bei dem der Platz für beide Geschlechter offen ist. Eine Wahlliste ist nur dann gültig zustandegekommen, wenn alle Plätze durchgängig besetzt sind.
Bei offenen Wahllisten findet dies nur für die kandidierenden weiblichen Mitglieder, nicht jedoch für kandidierende weibliche Nichtmitglieder Anwendung.
4. Reine Frauenlisten oder reine Männerlisten sind zulässig, aber nur möglich, wenn im Kreisverband alle Mitglieder diesem Geschlecht angehören.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Wahlen oder Listenaufstellungen beschließen, von den vorstehenden Regelungen und auch vom

Bundesfrauenstatut abzuweichen. In diesem Fall ist der Beschluß nur wirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Frauen diesem zustimmt.

§ 12 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung einer Urabstimmung erforderlich.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen aktiven lokalen Umweltschutzverbänden überwiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Für in dieser Satzung nicht niedergelegte Angelegenheiten gilt die Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN THÜRINGEN in entsprechender Anwendung.

Ordentliche Mitglieder, die am Tage der Beschlußfassung außerhalb des Tätigkeitsbereiches wahlberechtigt sind, werden automatisch Fördermitglieder.

Altenburg, den 29.01.2010

P. V. Pöhl

Ch. M.

~~Ch. M.~~

[Signature]

S. Kijla-Röhr